

**Berufungsordnung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. Dezember 2007

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 15. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 STELENAUSSCHREIBUNG
- § 2 BERUFUNGSKOMMISSION
- § 3 VORSITZ UND VERFAHREN
- § 4 BEWERBUNGEN
- § 5 VORSTELLUNGSVERANSTALTUNG
- § 6 VORSCHLAG DER BERUFUNGSKOMMISSION
- § 7 GUTACHTEN
- § 8 VERFAHREN IM FAKULTÄTSRAT
- § 9 BEHANDLUNG IM REKTORAT
- § 10 VORLAGE AN DAS BILDUNGSMINISTERIUM
- § 11 (weggefallen)
- § 12 (weggefallen)
- § 13 IN-KRAFT-TRETEN

§ 1 Stellenausschreibung

(1) Nach Zuweisung der Stelle und Übergabe des Ausschreibungstextes der Fakultät durch das Rektorat schreibt die Hochschulverwaltung die Professuren öffentlich und in der Regel international aus und informiert die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung hierüber.

(2) Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die Ausschreibung rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einer überregionalen Zeitung und in begründeten Fällen zusätzlich in Fachzeitschriften.

§ 2 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Sie besteht aus Hochschullehrern, Mitarbeitern und Studierenden im Verhältnis 5:1:2. Die Hochschullehrer sollen der zu besetzenden Professur fachlich nahe stehen. Auf eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden. Den Hochschullehrern sollen mindestens eine Frau sowie eine auswärtige Wissenschaftlerin oder ein auswärtiger Wissenschaftler angehören.

(2) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule Wismar mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, dies gilt bei schwer behinderten Bewerbern auch für die Schwerbehindertenvertretung.

(3) Die Berufungskommission leitet alle Vorgänge von der Ausschreibung bis zur Besetzung der Professur.

(4) Die Fakultätsleitung gibt der Hochschulleitung unverzüglich nach Einsetzung die Mitglieder der Berufungskommission bekannt. Das gleiche gilt bei Veränderung der Besetzung.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

(6) Die Fakultäten können eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Berufsbeauftragten bestellen. Die oder der Berufsbeauftragte unterstützt die Berufungskommissionen:

- in Verfahrensfragen,
- in formalen Fragen und
- bei der Umsetzung von Richtlinien,

greift aber nicht in die Entscheidungsfindung der Berufungskommissionen ein. Die administrativen Tätigkeiten verbleiben in den Berufungskommissionen.

Die oder der Berufsbeauftragte kann an jeder Sitzung der Berufungskommissionen teilnehmen und sollte mindestens in der ersten und letzten Sitzung anwesend sein. Darüber hinaus erhält sie oder er die Protokolle aller Sitzungen. Die oder der Berufsbeauftragte nimmt abschließend Stellung zum Verfahren.

§ 3 Vorsitz und Verfahren

(1) Mit der Einsetzung der Berufungskommission bestellt der Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende hat den Fakultätsrat über den Stand des Berufungsverfahrens zu unterrichten.

(2) Die Rahmengesäftsordnung für die Gremien der Hochschule Wismar ist entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum teil. Sie können sich nicht vertreten lassen. Als anwesend zählt bei Beratungen und Abstimmungen auch ein Mitglied, das über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenz, zugeschaltet ist. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen. Für die ausnahmsweise Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sind Drittanbieter zu wählen, die europäische Datenschutzstandards einhalten.

§ 4 Bewerbungen

(1) Bewerber erhalten durch die Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.

(2) Die Berufungskommission prüft die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen.

(3) Die ausgewählten Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Das Einladungsschreiben hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Hochschule Wismar keine Reisekosten erstattet. Werden schwer behinderte Bewerber eingeladen, ist darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch die Möglichkeit eines Gespräches mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu informieren.

(4) Wird eine Bewerbung im laufenden Berufungsverfahren zurückgezogen, sind die Unterlagen unverzüglich an die Hochschulverwaltung zu übergeben.

§ 5 Vorstellungsveranstaltung

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus einer Probelehrveranstaltung und einem nicht-öffentlichem Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich, die Hochschulöffentlichkeit ist durch Aushang und/oder über die entsprechenden Seiten der Homepage zu informieren.
- (2) Das Thema, das den Bewerbern in der Regel vier Wochen vorher bekannt gegeben werden soll, und der Termin der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Die Vorgabe mehrerer Themen ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission äußern sich schriftlich bis zur Behandlung des Berufungsvorschlages im Fakultätsrat gesondert zur pädagogischen Eignung der Bewerber.

§ 6 Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach den Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission zunächst über die Listenfähigkeit der Bewerber. Danach wird über die Reihenfolge abgestimmt.
- (2) Einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Bewerbern aufzustellen oder Nichtbewerber bzw. Hausbewerber aufzunehmen, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber des Berufungsvorschlages im Verhältnis zueinander zu begründen.
- (4) Dem Vorschlag ist eine tabellarische Übersicht über das Ausschreibungsergebnis beizufügen. Dabei sind für alle Bewerber anzugeben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift,
 - Art, Zeitpunkt, Fachrichtung und Prüfungsergebnis des Hochschulabschlusses,
 - akademischer Grad mit Prüfungsergebnis,
 - hauptberufliche Praxis sowie derzeitige berufliche Tätigkeit.

Bei nicht berücksichtigten Bewerbern sind die Gründe anzugeben.

- (5) Dem Vorschlag ist eine Publikationsliste der Bewerber beizufügen, die der Einladung zu der Probelehrveranstaltung und dem Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission gefolgt sind.

§ 7 Gutachten

- (1) Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jeden Bewerber sowie ein vergleichendes Gutachten von Professoren anderer Hochschulen beizufügen. In künstlerischen Fächern kann ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches erstattet oder auf Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder angehört haben.
- (2) Professoren, die Mitglied der Berufungskommission sind, dürfen nicht als Gutachter mitwirken. Gutachter sind auszuschließen, wenn sie am Promotions- oder Habilitationsverfahren des Bewerbers beteiligt waren.

§ 8 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Zur Sitzung des Fakultätsrates sind alle Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Einsichtnahme in die Berufsakten.
- (3) Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück.
- (4) Stimmt der Fakultätsrat einem erneuten Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, legt er einen eigenen Vorschlag vor oder beantragt eine Neuausschreibung der Professur.

§ 9 Behandlung im Rektorat

- (1) Der Vorschlag wird dem Rektorat vorgelegt. Der Vorlage sind beizufügen:
 - Kopie der öffentlichen Ausschreibung,
 - Bericht der Berufungskommission,
 - Auslastungsnachweis der Professur,
 - Prüfliste der Fakultätsverwaltungen,
 - Protokollauszug über die Abstimmung im Fakultätsrat,
 - Protokolle der Berufungskommission,
 - Gutachten,
 - Bewerbungsunterlagen der in den Vorschlag aufgenommenen Bewerber,
 - Tabellarische Übersicht über das Ausschreibungsergebnis gem. § 6 Abs. 4 und
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der studentischen Mitglieder der Berufungskommission und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

Die Unterlagen der übrigen Bewerber werden der Hochschulverwaltung übergeben.

- (2) Die Hochschulverwaltung prüft die formale Richtigkeit. Wird ein Rechtsverstoß festgestellt, verweist das Rektorat den Vorschlag mit Begründung an den Fakultätsrat zurück.
- (3) Das Rektorat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Fakultät und der Stellungnahme des Akademischen Senates. Stimmt das Rektorat dem Vorschlag nicht zu, verweist es ihn mit Begründung an die Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück. Hält der Fakultätsrat an seinem Vorschlag fest, entscheidet das Rektorat abschließend über den Vorschlag. Wird der Vorschlag erneut abgelehnt, hat die Ausschreibung nicht zu einem Berufungsvorschlag geführt.

§ 10 Vorlage an das Bildungsministerium

Die Hochschule Wismar legt den Berufungsvorschlag dem Bildungsministerium vor, soweit es nicht auf eine Vorlage verzichtet.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 (weggefallen)

§ 13 (In-Kraft-Treten)